

Synopsis zur Änderung der Hauptsatzung

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
<p>§ 3 Zuständigkeit des Kreistags</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit des Kreistags</p>
<p>(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere ...</p> <p>12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten,</p>	<p>(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere ...</p> <p>12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten (Dezernenten, Amtsleitungen und Betriebsleitungen),</p>
<p>§ 4</p> <p>Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</p>	<p>§ 4</p> <p>Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</p>
<p>(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verwaltungsausschuss, - der Ausschuss für Umwelt und Technik, - der Kultur- und Schulausschuss, - der Sozialausschuss, - der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule - der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund der §§ 70 und 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII als beschließender Ausschuss.</p>	<p>(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verwaltungsausschuss, - der Ausschuss für Umwelt und Technik, - der Kultur- und Schulausschuss, - der Sozialausschuss, - der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund der §§ 70 und 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII als beschließender Ausschuss.</p>

<p>(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Verwaltungsausschuss 20 Kreisräte - dem Ausschuss für Umwelt und Technik 20 Kreisräte - dem Kultur- und Schulausschuss 20 Kreisräte - dem Sozialausschuss 20 Kreisräte - dem Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule 19 Kreisräte - dem Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg 20 Kreisräte. <p>...</p>	<p>(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Verwaltungsausschuss 20 Kreisräte - dem Ausschuss für Umwelt und Technik 20 Kreisräte - dem Kultur- und Schulausschuss 20 Kreisräte - dem Sozialausschuss 20 Kreisräte - dem Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule 19 Kreisräte. <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:</p> <p>Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, zentrale Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Annahme oder Vermittlung (an Dritte, die Aufgaben des Landkreises erfüllen) von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, Beteiligungen, Liegenschaften, Örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Schülerbeförderung, Öffentlicher Personennahverkehr, Geschwindigkeitsüberwachung, Planung und Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Feuerwehr, Rettungsdienst.</p> <p>Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Besetzungen von Stellen, die ab A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 bewertet sind sowie über die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten ab Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:</p> <p>Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, zentrale Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Annahme oder Vermittlung (an Dritte, die Aufgaben des Landkreises erfüllen) von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, Beteiligungen, Liegenschaften, Örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Schülerbeförderung, Öffentlicher Personennahverkehr, Geschwindigkeitsüberwachung, Planung und Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Feuerwehr, Rettungsdienst.</p>

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Abfallentsorgung, Natur- und Bodenschutz, Luft- und Gewässerreinigung und andere Fragen des Umweltschutzes, Obst- und Gartenbauberatung, Fragen der Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau, Straßenunterhaltung, Vermessung und Flurbereinigung.

(3) Der Kultur- und Schulausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Bildung und Schulen, Volksbildung, Kulturpflege, Sport, **Kreisjugendheim Hohenegg**, Denkmalpflege.

(4) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Altenhilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hilfen für Menschen mit Behinderung einschließlich des Schwerbehindertenrechts und der Blindenhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsopferfürsorge, Bundesvertriebenengesetz, Unterbringung, Versorgung und Integration von Migranten, Sozialplanung, Suchthilfe, Investitionskostenförderung und Zuschusswesen im Sozialbereich, Gesundheitswesen.

(5) Der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Krankenhauswesen, Aufgaben aufgrund von § 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Abfallentsorgung, Natur- und Bodenschutz, Luft- und Gewässerreinigung und andere Fragen des Umweltschutzes, Obst- und Gartenbauberatung, Fragen der Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau, Straßenunterhaltung, Vermessung und Flurbereinigung.

(3) Der Kultur- und Schulausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Bildung und Schulen, Volksbildung, Kulturpflege, **Bauernhaus-Museum Allgäu-Oberschwaben Wolfegg**, **Schloss Achberg**, Sport, Denkmalpflege.

(4) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Altenhilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hilfen für Menschen mit Behinderung einschließlich des Schwerbehindertenrechts und der Blindenhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsopferfürsorge, Bundesvertriebenengesetz, Unterbringung, Versorgung und Integration von Migranten, Sozialplanung, Suchthilfe, Investitionskostenförderung und Zuschusswesen im Sozialbereich, Gesundheitswesen.

(5) Der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Krankenhauswesen, Aufgaben aufgrund von § 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule.

<p>(6) Der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig: Bauernhausmuseum Wolfegg und Schloss Achberg.</p> <p>(7) Der Jugendhilfeausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig: Aufgaben aufgrund von § 71 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.</p> <p>(8) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Entscheidung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall, bei der Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. Euro. <p>Der Ausschuss ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen über mehr als 100.000 Euro zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 500.000 Euro überschritten wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf, 3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GemO von mehr als 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Einzelfall und 	<p>(6) <i>entfallen</i></p> <p>(7) Der Jugendhilfeausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig: Aufgaben aufgrund von § 71 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.</p> <p>(8) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Entscheidung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen (Entwurfsplanung) bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 Euro bis zu 2 Mio. Euro im Einzelfall, mit Umsetzungsfreigabe der weiteren Planungen und der erforderlichen Bauleistungen sowie Festsetzung des Projektbudgets (Baubeschluss). <p>Der Ausschuss ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen über mehr als 250.000 Euro zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20%, höchstens aber um 1 Mio. Euro überschritten wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Freigabe des Vollzugs des Haushaltsplans soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 Euro überschritten wird. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf, 3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GemO von mehr als 50.000 Euro bis zu 200.000 Euro im Einzelfall und
--	---

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von **mehr als 2.500 Euro** bis zu 25.000 Euro
5. und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten bis zum Betrag von 1 Mio. Euro im Einzelfall, die Bestellung von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie aus Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Anlagevermögens von **mehr als 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro** im Einzelfall, soweit nicht bei Straßenflächen der Landrat zuständig ist,
9. die Entscheidung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet-, Leasing- oder Pachtsumme von **mehr als 50.000 Euro**,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert **mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro** oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt.

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von **mehr als 5.000 Euro** bis zu 25.000 Euro
5. und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten bis zum Betrag von 1 Mio. Euro im Einzelfall, die Bestellung von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie aus Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Anlagevermögens von **mehr als 100.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro** im Einzelfall, soweit nicht bei Straßenflächen der Landrat zuständig ist,
9. die Entscheidung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet-, Leasing- oder Pachtsumme von **mehr als 100.000 Euro**,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert **mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro** oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt.

11. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 50.000 € im Einzelfall. Über Einzelspenden bis zu 100 € wird in zusammengefasster Form mindestens halbjährlich oder nach Bedarf entschieden.

11. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 50.000 € im Einzelfall. Über Einzelspenden bis zu 100 € wird in zusammengefasster Form mindestens halbjährlich oder nach Bedarf entschieden.

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde, die Weisungsaufgaben, die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde, die Weisungsaufgaben, die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung

von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,

4. die Entscheidung über die Besetzung von Stellen, die bis A 12 bzw. Entgeltgruppe 12 bewertet sind sowie über die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten bis Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 12,
5. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn im Einzelfall die Gesamtkosten 100.000 Euro, bei der Anerkennung der Schlussabrechnung 1 Mio. Euro nicht übersteigen.

Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bis 100.000 Euro zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und eine Überschreitung der Vergabesumme des Gesamtvorhabens nicht erfolgt oder wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 50.000 Euro überschritten wird,

6. der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 100.000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
7. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Anlagevermögens für den Bau von Kreisstraßen bis zur Höhe des dem Haushaltsplanansatz zugrundeliegenden Kostenvoranschlags, soweit der Vorgang nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, im Übrigen bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall,

von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,

4. die Entscheidung über die Besetzung von Stellen sowie über die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 2 Nr. 12,
5. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, wenn im Einzelfall die Gesamtkosten 250.000 Euro nicht übersteigen sowie die Vergabe der Bauaufträge und Anerkennung von Schlussrechnungen innerhalb des festgesetzten Projektbudgets.

Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bis 250.000 Euro zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20%, höchstens aber um 250.000 Euro überschritten wird,

6. der Vollzug des Haushaltsplans bis zu einer Auftragssumme von 300.000 Euro im Einzelfall sowie die Vergabe von Aufträgen. Die Wertgrenze bezieht sich auf die Kostenschätzung sowie auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
7. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Anlagevermögens für den Bau von Kreisstraßen bis zur Höhe des dem Haushaltsplanansatz zugrundeliegenden Kostenvoranschlags, soweit der Vorgang nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, im Übrigen bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall,

- 8. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 6 Abs. 8 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört,
- 9. die Bestellung des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter der Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz, soweit diese Aufgabe durch Rechtsverordnung des Landes dem Landkreis übertragen ist,
- 10. die Entscheidung über die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von **2.500 Euro** und die Ablehnung von Anträgen auf Freiwilligkeitsleistungen über **2.500 Euro** im Einzelfall oder von Freiwilligkeitsleistungen, die regelmäßig gewährt werden sollen, sofern nicht Mitglieder des Kreistags bzw. des zuständigen beschließenden Ausschusses der beabsichtigten Entscheidung widersprechen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

- 1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GemO **bis zur Höhe von 25.000 Euro** im Einzelfall,
- 2. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall,
- 3. Stundungen betragsmäßig unbegrenzt
- 4. die Aufnahme von äußeren Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 5. Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,

- 8. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 6 Abs. 8 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört,
- 9. die Bestellung des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter der Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz, soweit diese Aufgabe durch Rechtsverordnung des Landes dem Landkreis übertragen ist,
- 10. die Entscheidung über die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von **5.000 Euro** und die Ablehnung von Anträgen auf Freiwilligkeitsleistungen über **5.000 Euro** im Einzelfall oder von Freiwilligkeitsleistungen, die regelmäßig gewährt werden sollen, sofern nicht Mitglieder des Kreistags bzw. des zuständigen beschließenden Ausschusses der beabsichtigten Entscheidung widersprechen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

- 1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GemO **bis zur Höhe von 50.000 Euro** im Einzelfall,
- 2. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall,
- 3. Stundungen betragsmäßig unbegrenzt
- 4. die Aufnahme von äußeren Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 5. Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,

6. die Entscheidung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Leasing- und Pachtsumme von 50.000 Euro,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert 50.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 25.000 Euro nicht übersteigt,
8. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 2.500 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
9. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
10. der Abschluss von Vereinbarungen über die Kostenverteilung bei gemeinschaftlichen Straßenbaumaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinien des Bundes.

6. die Entscheidung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Leasing- und Pachtsumme von 100.000 Euro,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert 100.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 25.000 Euro nicht übersteigt,
8. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 2.500 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
9. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
10. der Abschluss von Vereinbarungen über die Kostenverteilung bei gemeinschaftlichen Straßenbaumaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinien des Bundes